

AQUA Glaslack Timer T01, Verzögerer

Trocknungsverzögerer für Glaslack

Art.-Nr.: A 4564

Spezifikation: Aqua Glaslack Timer T01 ist ein Hilfsmittel für verschiedene Glaslackssysteme. Timer T01 ist ein Verzögerer, um die Trockengeschwindigkeit von Glaslack zu verringern. Das Produkt wird zu den Glaslacken G1, G2, G3 und G4 zugegeben und intensiv eingerührt. Dadurch verlangsamt sich die Trockengeschwindigkeit. Für die Verwendung in Fachbetrieben entwickelt.

Zugabemenge: Die maximale Zugabemenge ist 5% Timer T01 auf flüssigen Lack, dadurch reduziert sich die Trockengeschwindigkeit um maximal 15- 20 min. Eine größere Zugabemenge wird nicht empfohlen da sich dies negativ auf die Viskosität und die Deckkraft auswirken kann.

Beeinflussung der Trockengeschwindigkeit: Da ein Verzögerer die Antrocknung verlangsamt, wird immer auch die Durchtrocknung verlangsamt. Der Verzögerer kann über mehrere Tage ausdunsten und somit die komplette Durchtrocknung verzögern. Dies sollte beachtet werden.

Reinigung: mit Wasser, sofort nach Gebrauch. Angetrocknete Lackreste mit Universalverdünner oder Aceton reinigen

Lagerung: Im Originalgebinde 6 Monate lagerfähig. Nicht unter +7°C sowie nicht längere Zeit über + 30°C lagern und transportieren, gut verschließen.

VOC 2010: entfällt

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Keine Kennzeichnung

GGVS/ADR: Kein Gefahrgut

Sicherheitshinweis: Bei der Verarbeitung sind die üblichen Schutzmaßnahmen und Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Sicherheitsrelevante Daten, sowie Hinweise zur Entsorgung bitte dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt entnehmen.

Liefergebinde:

500 ml Flasche

1 l Dose

5 l Kanister

Service:

Unser anwendungstechnischer Beratungsdienst steht Ihnen jederzeit unverbindlich zur Verfügung.

Tel.: ++49 (0)6384 - 99 38 - 0

Fax: ++49 (0)6384 - 99 38 - 112

E-Mail: info@rhenocoll.de

Diese Angaben sind unverbindlich und beruhen auf Erfahrungen in der Praxis, sowie den bei uns durchgeführten Versuchen und sind keine Eigenschaftszusicherungen im Sinne der neuesten BGH-Rechtssprechung. Wir empfehlen in jedem Falle die Durchführung eigener Versuche, da wir auf die Vielfalt der Werkstoffe und auf deren Verarbeitung keinen Einfluss haben. Über den Inhalt des Merkblattes hinausgehende oder abweichende Angaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Stammwerk. Es gelten in jedem Falle unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Erscheinen dieses Merkblattes verlieren alle vorausgegangenen Ausgaben ihre Gültigkeit.